

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**
Der Leiter der Sektion III

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507

Sektionschef
DR. HERBERT ENT

36 2001/1-III/6/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	46 -GE/9 87
Datum:	- 7. SEP. 1987
Verteilt	8. Sep. 1987

H. Kajak

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (11. Novelle zum Bauern-
Sozialversicherungsgesetz)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum
bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. August 1987
Für den Bundesminister:
E N T

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
K. Kajak

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**
Der Leiter der Sektion III

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507

Sektionschef
DR. HERBERT ENT

36 2001/1-III/6/87

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (11. Novelle zum BSVG)

Bezug: Schreiben vom 15. Juli 1987
20.793/5-2/1987

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15. Juli 1987 äußert
sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
zu dem bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von
Bestimmungen, die das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
positiv weiterentwickeln.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
begrüßt insbesondere folgende familien- und jugendpolitische
Neuerungen:

- 2 -

1. die Gleichstellung der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern mit den Hebammen im Leistungskatalog der Krankenversicherung (Art.I Z 14 lit.a und 20);
2. die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank durch die Krankenversicherung sowie die Befreiung des Organspenders von der Verpflichtung des Kostenanteiles (Art.I Z 16, 18 und 19);
3. die Einbeziehung von jugendlichen Betriebsführer (innen), die nach § 2 b BSVG nicht der Pflichtversicherung unterliegen, in die Jugendlichenuntersuchungen (Art.I Z 17);
4. die Verlängerung der Frist für die wirksame Beitragszahlung von 2 auf 5 Jahre (Art.I Z 22);
5. die Schaffung der Möglichkeit einer bescheidmäßigen Feststellung der Erwerbsunfähigkeit außerhalb des eigentlichen Leistungsfeststellungsverfahrens (Art.I Z 28 und 38 und Art.IV);
6. die außerordentliche Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen (Art.I Z 32).

II. Besonderes

1. Zu Art.I Z 8, 10, 11, 13, 14 lit.b, 15, 21 und 37 - Beseitigung des Bestattungskostenbeitrages

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

- 3 -

spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Beseitigung des Bestattungskostenbeitrages aus. Reformmaßnahmen müssen jedoch sehr behutsam und unter Bedachtnahme auf ihre soziale Ausgewogenheit durchgeführt werden. Da Bezieher geringster Einkommen vermutlich auf Unterstützungen dieser Art angewiesen sind, schlägt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vor, dem Träger der Bestattungskosten den Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag zu erhalten, wenn er Ausgleichszulagenbezieher ist.

2. Zu Art.I Z 26 und 27 - Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie tritt durch die vorgeschlagene Neuformulierung der lit.d des § 122 Abs.1 BSVG keine tatsächliche Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ein. Nach geltender Rechtslage steht - entgegen den Erläuterungen zum Entwurf - bereits jetzt eine am Stichtag ausgeübte Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründet, dem Entstehen des Pensionsanspruches entgegen, auch wenn die Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen (siehe den Verweis auf § 121 Abs.2 im 2. Halbsatz der lit.d des § 122 Abs.1).

Sollte aber diese Formulierung dennoch in die Regierungsvorlage Eingang finden, müßten zumindest die Erläuterungen zur Gesetzesstelle geändert werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, daß es sich um eine substantielle Neuerung handle.

- 4 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt.

27. August 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der ~~Ausfertigung~~ *Korrektur*: